

Die Satzung des TSV Oberriexingen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins ist „Turn- und Sportverein e.V. 1900 Oberriexingen“, kurz „TSV Oberriexingen“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberriexingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Vaihingen/Enz unter Nummer VR13 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Farben des Vereins sind gelb/schwarz.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen oder rassistischen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft. Der Verein stellt sich die Aufgabe, möglichst vielen Bürgern von Oberriexingen ein attraktives Angebot zur sportlichen Freizeitgestaltung zu machen und sie damit für den Breitensport im Sinne ihrer Gesunderhaltung zu gewinnen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen oder eine Entschädigung.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Hauptausschuss kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Hauptausschusses aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden und ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand festgelegt.
5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Ordnungen des Vereins als bindend an.
6. Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Hauptausschusses durch die Hauptversammlung gemäß der Ehrenordnung zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. November und wird mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen gelten die für den Aufnahmeantrag getroffenen Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vereinsvorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied,
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, oder Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - b) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in grober Weise herabsetzt,
 - c) trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen und abteilungsbezogenen Beiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist. Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen a) und b) ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht der/dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an den Hauptausschuss zu. Bestätigt der Hauptausschuss den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.
4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.
2. Durch die Hauptversammlung können auch sonstige Dienstleistungen und Umlagen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

3. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Hauptversammlung beschlossen wird.
4. Die Abteilungen können über eigene Ordnungen weitere Dienstleistungen festlegen, die von den Mitgliedern im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb zu erbringen sind.
5. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.
6. Die Höhe der abteilungsbezogenen Beiträge (Jahresbeitrag, Aufnahmegebühr, evtl. Sonderbeitrag) wird vom jeweiligen Abteilungsausschuss dem Vereinsvorstand vorgeschlagen. Die Höhe dieser abteilungsbezogenen Beiträge muss sich an den Kosten der Abteilung orientieren und bedürfen der Bestätigung durch die Hauptversammlung.
7. Die Höhe des Gesamtbeitrages muss einen ordentlichen und satzungsgemäßen Sportbetrieb ermöglichen.
8. Die Beiträge werden jährlich im Voraus vom Verein durch SEPA-Basislastschrift erhoben.
9. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Abteilungsbetragene Beiträge werden von Ehrenmitgliedern nur erhoben, wenn sie die Sportart aktiv ausüben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Hauptversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Hauptausschuss gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht noch ein aktives oder passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Hauptversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz (für einzelne Personen, jedoch nicht für das juristische Gebilde) besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den WLSB.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Hauptausschuss
- c) der Vorstand
- d) der Ältestenrat

§ 9 Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt.
2. Die Hauptversammlung ist von der/dem Ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Oberriexingen und durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins (www.tsv-oberrriexingen.de) unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnung.
3. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts durch die/den Ersten Vorsitzenden und die/den Vorsitzenden für Finanzen.
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassen-Prüfer/innen,
 - c) Entgegennahme des Berichts der Abteilungsleiter/innen.

- d) Entlastung des Vorstands, des Hauptausschusses und der Kassen-Prüfer.
- e) Wahl des Vorstands, der Beisitzer/innen, der Schriftführerin bzw. des Schriftführers, der Jugendleiterin bzw. des Jugendleiters und der Kassenprüfer/innen. Die von den Abteilungen nominierten Abteilungsleiter/innen stehen zur Bestätigung an.
- f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß §6 der Vereinssatzung.
- g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

4. Anträge zur Hauptversammlung können vom Hauptausschuss, vom Vorstand und von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens fünf Tage vor der Hauptversammlung schriftlich und mit Begründung bei der/dem Ersten Vorsitzenden eingereicht sein. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

5. Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gem. Abs. 2 im Wortlaut bekannt zugeben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

6. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit - ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

7. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins erfordern eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8. Kinder haben weder ein passives noch aktives Wahlrecht. Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie können als Beisitzer oder als Schriftführer gewählt werden. Sie können nicht zum/zur Jugendleiter/in, Abteilungsleiter/in, Kassenprüfer/in oder Vorsitzenden gewählt werden.

9. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

10. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Schriftführer/in und der/dem Ersten Vorsitzenden oder deren Stellvertreter/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- a) wenn sie der Hauptausschuss mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) wenn mindestens zwei Vorsitzende das Amt niedergelegt haben,
- c) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Für die Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zur Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung.

§ 11 Der Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an:

- die Mitglieder des Vorstandes
- der/die von der Hauptversammlung gewählte Schriftführer/in
- die von der Hauptversammlung bestätigten Abteilungsleiter/innen die/der von der Hauptversammlung gewählte Jugendleiter/in
- bis zu sieben weitere von der Hauptversammlung zu wählende Beisitzer/innen.

2. Abteilungsleiter/innen, Jugendleiter/in, und Schriftführer/in können bei Verhinderung von einem Stellvertreter vertreten werden.
3. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Sitzungen des Hauptausschusses sind mindestens viermal im Jahr durchzuführen. Sie werden von der/dem Ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, einberufen.
5. Dem Hauptausschuss obliegt:
 - a) Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
 - b) Die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins.
 - c) Die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.
 - d) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes.
 - e) Die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art.
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern.
 - g) Beschlussfassung über außerordentliche Mitgliedschaften und deren Beiträge.
 - h) Der Hauptausschuss des Vereins kann beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Arbeitsausschüsse gebildet werden.
 - i) Die Fragen der Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses und die Regeln für Abstimmungen werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
 - j) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied des Hauptausschusses aus, so wird es vom Hauptausschuss durch Zuwahl ersetzt. Bei Ausscheiden von mindestens zwei Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die neue Vorsitzende zu wählen hat.
 - k) Der Hauptausschuss ist ehrenamtlich tätig.

§ 12 Der Vorstand

1. Vorstand, auch im Sinne des §26 BGB, sind der/die Erste Vorsitzende und drei stellvertretende Vorsitzende für die Fachgebiete Finanzen, Sport und Organisation.
2. Die/der Erste Vorsitzende und die stv. Vorsitzenden sind für sich allein gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts.
3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan oder der Geschäftsordnung festgelegt werden.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihres/seines Vertreters.
8. Der Vorstand ist bei Bedarf von der/dem Ersten Vorsitzenden und bei deren/dessen Verhinderung von einem Stellvertreter einzuberufen.
9. Der Vorstand ist von der Beschränkung des §181 BGB befreit.
10. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 13 Der Ältestenrat

Der Verein hat einen Ältestenrat. Dieser besteht aus bis zu fünf Vereinsmitgliedern. Die Mitglieder des Ältestenrats werden durch die Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Aufgabe des Ältestenrates ist es, bei Streitigkeiten und Führungskrisen im Hauptausschuss oder Vorstand schlichtend einzugreifen und im Falle von Rücktritten der Vorsitzenden nach personellen Neubesetzungen zu suchen.

§ 14 Die Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfs-falle durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet. Es können auch mehrere Sportarten in einer Abteilung zusammengefasst werden.
2. Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in, deren/dessen Stellvertreter/in, den/die Kassenwart/in, den/ die Jugendvertreter/in, und die Mitarbeiter/innen, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, als Abteilungsausschuss geleitet. Die jeweilige Zusammensetzung richtet sich nach den Bedürfnissen der Abteilung. Der/die Abteilungsleiter/in ist besonderer Vertreter gemäß §30 BGB.
3. Die Mitglieder des Abteilungsausschusses werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die/der Abteilungsleiter/in wird von der Hauptversammlung durch Wahl bestätigt und ist Mitglied des Hauptausschusses. Die/der Abteilungsleiter/in ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
4. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen für die Durchführung des Sportbetriebes selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen.
5. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.
6. Die Durchführung des Turn- Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jedes Mitglied ist an die Spiel- und Platzordnung der einzelnen Abteilungen gebunden.
7. Die Abteilungsausschüsse regeln den Sportbetrieb unter eigener Verantwortung.

§ 15 Vereinsjugend und Jugendleiter

1. Die Jugend des Vereins gibt sich in einer Jugendhauptversammlung eine Jugendordnung, die von der Hauptversammlung zu bestätigen ist.
2. Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die/der Jugendleiter/in zuständig, sie/er bildet zur Durchführung ihrer/seiner Aufgaben ggf. ein geeignetes Organ. Die/der Jugendleiter/in ist für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen im Sinne des Zwecks des Vereins gemäß § 2 verantwortlich. Er hat Stabsfunktion und berichtet dem Hauptausschuss. Neben der Verantwortung für den Aufbau der Jugendorganisation ist sie/er vor allem für die Gesichtspunkte des abteilungsübergreifenden Sportangebotes zuständig. Für den reinen Spielbetrieb sind die Abteilungsleiter/innen zuständig, die in der Regel Übungsleiter/innen einsetzen können. Die/der Jugendleiter/in hat in allen Kinder und Jugendliche betreffenden Angelegenheiten Mitspracherecht.

§ 16 Kassenprüfer/in

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten, volljährigen Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Hauptversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüferinnen zuvor dem Vorstand berichten.

4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 17 Haftung

Ehrenamtlich im oder für den Verein Tätige haften persönlich für Schäden die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung, eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, sowie eine Ehrenordnung geben. Mit Ausnahme der Beitrags- und der Jugendordnung, die von der Hauptversammlung zu beschließen sind, ist der Hauptausschuss für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 19 Ordnungsbestimmungen

Der Vorstand kann Verweise, Verwarnungen, zeitlich begrenzte Ausschlüsse (vereinsinterne Sperren) oder Ausschlüsse gemäß §5 Abs. 3 der Satzung gegen jedes Vereinsmitglied verhängen, das sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor solchen Maßnahmen ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Einberufung einer solchen Hauptversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Hauptausschuss mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
3. von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamts an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Sports in Oberriexingen gemäß §2 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 14. März 2014 beschlossen und ersetzt die bisher gültige Satzung vom März 2006. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.